

MSV Frobürg Trimbach
STATUTEN UND REGLEMENT
Des Modell–Segelflug-Vereins
FROBURG

GEGRÜNDET 5, OKTOBER 1978

Art. 1 Name

Modell-Segelflug-Verein Frobürg (ob Olten),
nachgenannt MSV Frobürg.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der MSV Frobürg hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen des Modellsegelfluges und der Vereinsmitglieder zu fördern.
- 2.2 Er bezweckt ebenfalls die Verwaltung der eigenen und gepachteten Grundstücke, auf denen ausschliesslich Modellsegelflug betrieben wird (ohne Verbrennungsmotoren).

Art. 3 Dauer

Der Verein ist auf unbestimmte Dauer gegründet. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 4 Sitz

Der Modell-Segelflug-Verein MSV Frobürg hat seinen Sitz in 4632 Trimbach.

Art. 5 Organisation

- 5.1 Die Organe des MSV Frobürg sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle
- 5.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des MSV Frobürg. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- 5.3 Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies wünscht.
- 5.4 Sämtliche Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst, mit Ausnahme von 5.5 K + 11.1. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 5.5 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
a) Festsetzung und Abänderung der Statuten
b) Wahl des Präsidenten
c) Wahl des Vorstandes. Dieser konstituiert sich unter Vorbehalt von lit.b selbst
d) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren + 1 Ersatzmann
e) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
f) Abnahme der Jahresrechnung
g) Festsetzung des Budgets, der Mitglieder und Gästebeiträge zur Benutzung des Fluggeländes, Festlegung von Eintrittsgebühren
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
i) Aufnahme von neuen Mitgliedern
k) Auflösung des MSV Frobürg. Für die Auflösung des MSV Frobürg ist eine Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich
l) Kauf und Verkauf von Grundstücken
- 5.6 Die Traktanden sind bei der Einberufung der Versammlung bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage zuvor.

Art. 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
Präsident
Aktuar
Kassier
2 bis 4 Beisitzern.
- 6.2 Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.
- 6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen:
a) Ausführung von Vereinsbeschlüssen,
b) Verwaltung der Finanzen,
c) Organisation von Veranstaltungen,
d) Vertretung des Vereins nach aussen. Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem Vorstandsmitglied,
e) Ausarbeitung von notwendigen Reglementen und deren Überwachung,
f) Kompetenzsumme Fr. 1'500.– pro Vereinsjahr.

Art. 7 Mitgliedschaft

- 7.1 Der Eintritt in den MSV Froburg steht jedermann offen.
- 7.2 Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Präsidenten des MSV Froburg zu richten.
- 7.3 Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und ist dem Präsidenten zu melden. Ein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen kann nicht geltend gemacht werden.
- 7.4 Der Ausschluss kann jederzeit erfolgen wegen unehrenhaften Benehmens, nicht bezahlen der Beiträge, Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Reglemente oder Interessen des MSV Froburg.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen. Ein Vorstandsmitglied kann nur durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
Die Entscheide sind endgültig.
- 7.5 Für den Austretenden oder Ausgeschlossenen bleiben die eingegangenen Verpflichtungen bis zum Ausscheidungsdatum bestehen. Ein Anspruch auf das Vermögen des MSV Froburg besteht nicht.
- 7.6 Über die Wiederaufnahme von Ausgeschlossenen und nicht ordnungsgemäss aus dem MSV Froburg Ausgetretenen entscheidet der Vorstand.
- 7.7 Das Willehausmitglied ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Auflagen und Pflichten des VBS, das Fluggelände beim General- Willehaus zu benutzen. Für weitere Rechte beim MSV Froburg ist eine sogenannte Vollmitgliedschaft notwendig.

Art. 8 Finanzen

- 8.1 Die Einnahmen des MSV Froburg bestehen aus:
a) Mitglieder-, Willehausmitglieder-, Gäste- und Gönnerbeiträgen
b) Überschüssen aus Veranstaltungen,
c) anderen Zuwendungen,
d) Besitz von Grundstücken
- 8.2 Der MSV Froburg haftet nur bis zur Höhe des eigenen Vermögens. Die persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 9 Kontrollstelle

- 9.1 Die Kontrollstelle wird mit zwei Revisoren besetzt. Die Amtszeit der Revisoren ist unbeschränkt. Sie werden an der Generalversammlung für das Amt gewählt, oder für jedes Jahr wieder bestätigt. Die Revisoren haben die Jahresrechnung, Bücher und Belege zu

Art. 10 Auflösung

- 10.1 Die Auflösung des MSV Froburg wird von der Generalversammlung beschlossen. Für die Auflösung des MSV Froburg ist eine Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich (Art. 5, lit. 5k).
- 10.2 Bei Auflösung müssen die Grundstücke gemäss Grundbucheintrag verkauft werden. Das verbleibende Kapital wird einer gemeinnützigen Institution überwiesen.
- 10.3 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Art. 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Statuten können an der Generalversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden abgeändert werden, Mit der Annahme der neuen Statuten erlischt die Gültigkeit der bisherigen.
- 11.2 Die Statuten vom 24. Januar 1981 sind ungültig. Die vorliegende Neufassung der Statuten wurde an der Generalversammlung vom 19. Januar 1985 genehmigt.
- 11.3 Gerichtsstand für beide Parteien ist Olten.

Trimbach, den 19. Januar 1985
Für den Modell–Segelflug–Verein MSV Froburg :

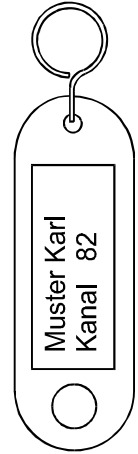
Der Präsident:

Der Aktuar:

Reglement

Für den Flugbetrieb auf und um das Gelände des MSV- Froburg.

1. Zugelassen sind nur Modell-Luftfahrzeuge **ohne** Verbrennungsmotoren.
2. Beim Betreten des Fluggeländes ist jeder Pilot **verpflichtet**, sich über die schon belegten Frequenzen zu orientieren.
3. Die Frequenzbelegungen sind **in jedem Fall** mittels **Schlüsselanhänger** (nicht Papierzettel, Pflanzenblätter, Schlüsselbund oder Ähnliches) (Beispiel nebenan), an der **Frequenztafel** zu markieren. Dies gilt auch bei fliegerischen Tätigkeiten im näheren Umkreis des eigenen Fluggeländes.
4. Einschalten des Senders **vor** dem Markieren der Frequenzbelegung ist untersagt.
5. Sind gleiche Frequenzen von mehreren Piloten belegt, ist ein rücksichtsvolles Abwechseln in der Flugtätigkeit Ehrensache.
6. Jeder Pilot ist zu **rücksichtsvollem** Fliegen angehalten.
7. Das Über- und Vorbeifliegen an Personen in **geringem Abstand** ist untersagt.
8. Der **Start** und die **Landung** ist zum Schutz von Piloten und Zuschauer deutlich anzusagen.
9. Der **Aufenthalt** von Personen auf dem Start- und Landefeld während des Flugbetriebs ist **verboten**. Zuschauer sind darauf aufmerksam zu machen.
10. **Hunde** haben **keinen** Zutritt zum Fluggelände.
11. **Haftung**: Der MSV hat für Mitglieder, Gäste und Zuschauer keine Versicherung.



Jeder Pilot ist gesetzlich verpflichtet, eine eigene Versicherung abzuschliessen.

Der **Versicherungsausweis**, erhältlich bei der jeweiligen Versicherungsgesellschaft, muss während der Ausübung des Modellflugs, zwingend auf sich getragen werden. Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Personen sind befugt und verpflichtet, Kontrollen durchzuführen.

Piloten, die den Versicherungsausweis nicht vorweisen können, müssen den Flugbetrieb sofort einstellen.

12. Mehrmalige, offensichtliche Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, im Speziellen Punkt 11, haben den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
13. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 19. Januar 1985. Es wird allen Mitgliedern und Gästen per Post zugestellt.

Trimbach, den 13. September 2000

Der Vorstand